

# **SATZUNGEN**

der

**St. Hubertus Schützenbruderschaft e.V.**

**Amecke-Sorpesee**

**Gegründet 1853**

**Fassung der Satzung vom 11.05.1937**  
**Änderung am 11.02.1953**  
**Neufassung der Satzung vom 17.12.1961**  
**Änderung am 02.02.1969**  
**Änderung am 10.02.1974**  
**Änderung am 08.02.1998**  
**Änderung am 31.01.1999**  
**Änderung am 27.01.2018**  
**Neufassung der Satzung vom 23.04.2022**

---

## **§ 1**

### **Name, Sitz und Zweck**

1. Die Schützenbruderschaft St. Hubertus e.V. Amecke-Sorpesee ist eine freie Vereinigung, deren Zweck es ist:

- a) althergebrachtes Brauchtum (Heimat- und Schützenfeste) zu pflegen,
- b) das Zusammengehörigkeitsbewusstsein innerhalb der örtlichen Gemeinschaft zu pflegen und zu fördern,
- c) die demokratische Staatsordnung zu wahren,
- d) die traditionelle Bindung zu den christlichen Kirchen zu pflegen
- e) den dem Schützenwesen eigentümlichen Schießsport zu erhalten.

2. Eigenwirtschaftliche Zwecke lehnt die Bruderschaft ab. Sie dient ausschließlich kirchlichen und gemeinnützigen Zwecken.

3. Die Schützenbruderschaft hat ihren Sitz in Sundern- Amecke und ist unter dem Namen "St. Hubertus Schützenbruderschaft e.V. Amecke- Sorpesee" im Vereinsregister des Amtsgerichts in Arnsberg eingetragen.

## **§ 2**

### **Rechnungsjahr**

Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§3**

### **Organe**

Organe der Schützenbruderschaft sind:

- a) die Mitgliederversammlung für die nicht vom Vorstand zu besorgenden Angelegenheiten; wie Vorstandswahlen, Satzungsänderungen, Auflösung der Schützenbruderschaft.
- b) der von der Mitgliederversammlung gewählte Vorstand als gesetzlicher Vertreter der Schützenbruderschaft. Er vertritt die Bruderschaft gerichtlich und außergerichtlich.

## **§4**

### **Mitgliedschaft und Aufnahme**

1. Der Verein besteht aus:

- a) Vorstand
- b) Schützenbrüdern
- c) Ehrenmitgliedern

Mitglied kann jede männliche Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat. Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme des Aufnahmeantrags durch den Vorstand. Durch den Aufnahmeantrag erkennt das Mitglied die Satzung des Vereines als für sich verbindlich an. Die Namen der Mitglieder werden in einem Bruderschaftsregister eingetragen.

2. Als Ehrenmitglieder können Mitglieder ernannt werden, die sich um die Belange der Schützenbruderschaft verdient gemacht haben. Sie werden vom Vorstand der Mitgliederversammlung vorgeschlagen, die über die Ernennung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder entscheidet.

## **§ 5**

### **Die Mitgliedschaft in der Bruderschaft erlischt**

1. durch Tod,
2. durch schriftlich zu erklärenden Austritt, der nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich ist. Rückständige Beiträge sind nachzuzahlen.
3. durch Ausschluss. Ausgeschlossen werden können:

a) Mitglieder, welche bei Festlichkeiten und Vereinsversammlungen den Anordnungen des Vorstandes strikt zuwiderhandeln,

b) Mitglieder, die die auf sie entfallene Wahl zu Vorstandsmitgliedern ohne genügenden Grund ablehnen.

Ein bereits innegehabtes Amt kann abgelehnt werden.

c) Mitglieder, die den Bestand und das Ansehen der Schützenbruderschaft bzw. seiner Organe gefährden.

d) Mitglieder, die länger als 2 Jahre mit Ihrem Mitgliedbeitrag im Rückstand sind. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3 Stimmenmehrheit.

4. Laut Generalversammlungsbeschluss vom 10.02.1974 wird für jedes verstorbene Mitglied der Bruderschaft ein Sterbegeld ausgezahlt. Die Höhe des Sterbegeldes wird den wirtschaftlichen Verhältnissen des Vereins angepasst.

5. Mit Erlöschen der Mitgliedschaft, ausgenommen bei Tode, verfallen alle Ansprüche an die Bruderschaft.

## **§6**

### **Mitgliedsbeiträge**

1. Die Mitglieder sind zu Jahresbeitragszahlungen verpflichtet, deren Höhe von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

2. Mitglieder vom 65. bis zum 70. Lebensjahr zahlen jeweils die Hälfte des festgesetzten Beitrags. Mitglieder über 70 Jahre sind Beitragsfrei.

3. Die vorgenannten Mitglieder genießen bei allen Veranstaltungen der Bruderschaft die üblichen Vorteile und Vergünstigungen.

4. Der Vorstand ist ermächtigt, Mitgliedern bei begründetem Antrag den festgesetzten Jahresbeitrag zu ermäßigen oder zu stunden.

5. Die Beiträge werden spätestens bis zum Schützenfest vom Konto des Mitglieds abgebucht.

## **§7**

### **Vorstand, Vertretung**

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem weiteren Vorstand.

a)

Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind:

- Hauptmann (1. Vorsitzender)
- stellv. Hauptmann (2. oder stellv. Vorsitzender)
- Schriftführer
- Kassenführer

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich und werden als Vertretungsorgan in das Vereinsregister des Amtsgerichts Arnsberg eingetragen.

b)

Mitglieder des weiteren Vorstandes, welche zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins nicht berechtigt sind, sind:

- Adjutant
- 3 Fähnriche mit je 2 Offizieren
- drei weitere Vorstandmitglieder
- zwei Fach-Offiziere als Pressewart und Waffenwart

Die unter b) genannten müssen nicht ins Vereinsregister beim Amtsgericht als Vorstandmitglieder eingetragen werden. Sie dürfen die Schützenbruderschaft nicht gerichtlich und auch nicht außergerichtlich vertreten.

2. Der jeweilige Pfarrvikar als Präses der Schützenbruderschaft und der jeweilige König, sowie Ehrenmitglieder gehören dem Vorstand als beratende Mitglieder an.

3. Sämtliche Mitglieder des Vorstandes werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen Stimmen erhalten hat.

Sollte ein Vorstandsmitglied innerhalb seiner Amtsdauer aus irgendeinem Grunde ausscheiden, wird an seine Stelle vom Vorstand ein Mitglied der Bruderschaft hierfür bestimmt.

4. Der Vorstand hat alle Angelegenheiten des Vereins zu regeln, beruft Versammlungen ein, verwaltet das Vereinsvermögen, trifft Anordnungen zum Feiern von Festen und macht notwendige Bestellungen bis zum Betrag von Euro 2.500,- im Einzelfall. Im Notfall kann der Beschluss über eine Ausgabe, die die Summe von Euro 2.500,- übersteigt bei der nächsten Generalversammlung nachgeholt werden.
5. Der Hauptmann steht dem Verein vor, er hat den Vorstand einzuberufen. Seine Stimme gilt bei Stimmengleichheit als Ausschlaggebende.
6. Der stellvertretende Hauptmann übernimmt bei Abwesenheit des Hauptmanns dessen Funktionen.
7. Der Kassenführer führt die Geldgeschäfte der Bruderschaft. Ihm obliegt das Einziehen von Beiträgen und Forderungen und das Auszahlen von Rechnungen. Er hat am Jahresabschluss unter Vorlage aller Belege (Einnahmen und Ausgaben) Rechnung zu legen. Zwischendurch kann der Vorstand jederzeit Kassenprüfungen vornehmen. Nur die Mitgliederversammlung ist berechtigt, Entlastung zu erteilen.
8. Der Schriftführer hat in allen Versammlungen die Protokolle zu führen und alle schriftlichen Arbeiten des Vereins nach Angabe des Vorstandes zu erledigen.
9. Die Fähnriche mit ihren Begleitoffizieren besorgen das Tragen der Bruderschaftsfahnen zu den gegebenen Anlässen.
10. Der Adjutant hat die Aufgabe, den 1.+ 2. Vorsitzenden, nach deren Anweisungen zu unterstützen.

## **§8**

### **Verwaltung des Vermögens**

1. Die Gelder der Bruderschaftskasse sind sicher anzulegen.
2. Das gesamte Eigentum der Bruderschaft ist sorgsam und verantwortungsvoll zu behandeln. Die Sorgfaltspflicht sowie der Ort der Aufbewahrung obliegt dem Vorstand.

## §9

### Mitgliederversammlungen

1. Alljährlich am Wochenende "Septuagesima" ist eine ordentliche Mitgliederversammlung. Der Termin kann durch Generalversammlungsbeschluss geändert werden.

Die Tagesordnung muss enthalten:

- Vereins- und Kassenbericht
- Wahlen zum Vorstand
- Wahl von zwei Kassenprüfern
- Besprechung des Jahresprogramms

2. Die Abstimmungen sind öffentlich. Auf Antrag erfolgt geheime Abstimmung.

3. Die ordentliche Mitgliederversammlung am Wochenende "Septuagesima" ist immer, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Genauso verhält es sich bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen.

4. Die Einladungen zu den Versammlungen erfolgen durch ortsüblichen Anschlag im Schaukasten der Bruderschaft Höpkeweg 15, 59846 Sundern, mit Ankündigung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche.

5. Die Mitgliederversammlung ist zu einzuberufen, wenn der zehnte Teil der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann das Amtsgericht die Mitglieder, die das Verlangen gestellt haben, zur Berufung der Versammlung ermächtigen; es kann Anordnungen über die Führung des Vorsitzes in der Versammlung treffen. Zuständig ist das Amtsgericht, das für den Bezirk, in dem der Verein seinen Sitz hat, das Vereinsregister führt. Auf die Ermächtigung muss bei der Berufung der Versammlung Bezug genommen werden.

## §10

### Kirchliches

1. Die Bruderschaft lässt jedes Jahr zwei Gottesdienste für die lebenden und verstorbenen Mitglieder lesen, nämlich auf St. Hubertus und am Schützenfest-Wochenende. Der Vorstand ist verpflichtet an beiden Gottesdiensten teilzunehmen.

2. Jedem verstorbenen und im Ort beigesetzten Mitglied wird beim Begräbnis ein Ehrengelock von den Schützen gegeben, wobei die umflorte Vereinsfahne mitzuführen ist.

Am Grabe ist ein Kranz niederzulegen.

3. An größeren kirchlichen Festen nimmt die Bruderschaft teil. (Prozessionen, Abholung des Bischofs).

## **§11**

### **Pflichten der Schützenbrüder**

1. Jedes Mitglied hat den Anordnungen und den Beschlüssen des Vorstandes Folge zu leisten. Er hat alles, was den Zwecken der Bruderschaft zuwider steht, zu vermeiden und gute Ordnung zu halten. Beim Antreten soll er in dunkler Hose und hellem Hemd mit Schützenhut erscheinen.

2. Die Schützenbrüder sollen bei allen Gelegenheiten für den Erhalt und die Förderung der Bruderschaft eintreten.

## **§12**

### **Schützenfest**

1. Die Schützenbruderschaft veranstaltet jedes Jahr ein Schützenfest von mehrtägiger Dauer. Über den Termin des Schützenfestes entscheidet die ordentliche Mitgliederversammlung.

2. Der Festablauf zum Schützenfest wird jedes Jahr neu vom Vorstand festgesetzt.

3. Die Königswürde können nur Mitglieder erlangen, die das 18. Lebensjahr vollendet, ihren 1. Wohnsitz in Amecke haben und zwei Jahre Mitglied der Schützenbruderschaft sind.

In Einzelfällen darf der Vorstand auch anders entscheiden.

4. Der König erhält als bester Schütze eine Dotation. Die Dotationshöhe kann durch Beschluss des Vorstandes geändert werden.

Der Vorstand hat das Recht und die Pflicht auf den König während seiner Regentschaft einzuwirken, damit diese in einem würdigen und geeigneten Rahmen vollzogen wird.

5. Die Auswahl der Königin obliegt dem König.

## **§13**

### **Auflösung**

1. Die Schützenbruderschaft kann nur aufgelöst werden, wenn sich in der einzuberufenden ordentlichen Mitgliederversammlung 3/4 der eingetragenen Mitglieder für die Auflösung entscheidet.
2. Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen der kath. Kirchengemeinde Amecke-Sorpesee zu. Die Königskette, die Königskrone sowie alle Urkunden werden dem Kirchenarchiv zur Aufbewahrung übergeben. Die Fahnen werden der Kirche übergeben.

## **§14**

### **Verbindlichkeit der Satzungen**

1. Die Bestimmungen dieser Satzungen sind für alle Mitglieder verbindlich.
2. Änderungen der Satzungen können nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung vorgenommen werden, wobei 3/4 Stimmenmehrheit, der anwesenden Mitglieder entscheidet.

## **§15**

### **Sonstiges**

1. Über Fälle, welche in den vorstehenden Bestimmungen nicht vorgesehen sind, entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
2. Alle früheren Satzungen werden hierdurch rechtsunwirksam.

## **§16**

### **Selbstlosigkeit**

Eine Förderung oder Unterstützung geschieht selbstlos, wenn dadurch nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke - zum Beispiel gewerbliche Zwecke oder sonstige Erwerbszwecke - verfolgt werden und wenn die folgenden Voraussetzungen gegeben sind:

1. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder oder Gesellschafter (Mitglieder im Sinne dieser Vorschriften)

dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten.

2. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.

3. Die Körperschaft darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

4. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks darf das Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden (Grundsatz der Vermögensbindung). Diese Voraussetzung ist auch erfüllt, wenn das Vermögen einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts für steuerbegünstigte Zwecke übertragen werden soll.

## §17

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage der Eintragung im Vereinsregister des Amtsgerichts Arnsberg in Kraft. Zuvor wurde sie in der ordentlichen Generalversammlung am 23.04.2022 angenommen.

59846 Sundern- Amecke, den 23. April 2022

Der Vorstand

Patrick Liste	-1. Vorsitzender
Jörg Schlinkmann	-2. Vorsitzender-
Timo Schulte	-Schriftführer-
Marcus Fenne	-Kassenführer-

Fabian Liste	-Adjutant-
Torsten Heimann	-Schützenkönig-
Hubertus Gründler	-Ehrenmitglied-
Guido Ricke	-Präses-

Julian Schulte	Michael Fenne
Berthold Mürer	Markus Düperthal
Frank Werner	Andreas König
Frank Wick	Christian Kleine
Timo Schulte	Mario Hennecke
Daniel Hansknecht	Mike Puppe
Fabian Steinhoff	Johannes Berghoff jr.
Mirko Schulte	Felix Schültke